

Schwierigkeiten bereitet die Abgrenzung der Verfassungsgerichtsbarkeit von der Fachgerichtsbarkeit, wenn es um die Bestimmung der Kontrollbefugnis des Staatsgerichtshofes im Individualbeschwerdeverfahren bzw. um die Frage geht, wo die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit bei der Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen liegen. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen der Prüfungsmassstab sowie der Prüfungsumfang und die Prüfungsdichte der verfassungsgerichtlichen Kontrolle.<sup>440</sup>

## II. Verfassungsgerichtliche Kontrolle der Fachgerichte

### 1. Begrenzung der Prüfungsbefugnis

Es ist ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, dass er sich im Individualbeschwerdeverfahren darauf beschränkt, «spezifisch zu prüfen, ob eine ihm vorgelegte Entscheidung gegen eines der von der Verfassung garantierten Rechte verstösst».<sup>441</sup> Der Staatsgerichtshof untersucht, ob Entscheidungen der Fachgerichte «spezifisches Verfassungsrecht»<sup>442</sup> verletzen.<sup>443</sup> Seine «Kognition» ist demnach auf die

---

440 Vgl. Matthias Jestaedt, Verfassungsrecht und einfaches Recht, S. 1309; vgl. auch Hugo Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz, S. 456 mit weiteren Literaturhinweisen, der feststellt, dass der Staatsgerichtshof «bewusst eine klare, eindeutige Kompetenzabgrenzung im Verhältnis zur Fachgerichtsbarkeit» vermeidet. Dieses Verhältnis werde «auch in Zukunft problematisch bleiben». Einen Überblick über die StGH-Rechtsprechung «im Lichte der Rechtsprechung zur Fachgerichtsbarkeit» vermittelt Hilmar Hoch, Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof, S. 421 ff.

441 StGH 1996/38, Urteil vom 24. April 1997, nicht veröffentlicht, S. 12 f.; siehe auch Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 54.

442 Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht und Rechtsprechung, S. 62 bezeichnet diesen Ausdruck als einen «sprachlich unglückliche(n) Zusatz», der nicht bestimmte Normgruppen des Grundgesetzes von anderen «unspezifischen» Inhalten der Verfassung abgrenze. Diese Formel schliesse vielmehr den Verfassungsverstoss durch (blosse) richterliche Gesetzesverletzung als Gegenstand einer Entscheidungsverfassungsbeschwerde aus.

443 Vgl. Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 645 f. und die dort in Fn. 1072 zitierte Judikatur. Nach Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, S. 179 Fn. 794 dient diese Formel vom spezifischen Verfassungsrecht, die der Staatsgerichtshof in StGH 1994/19, Urteil vom 11. Dezember 1995, LES